

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 171

Marcelli ratio

Die Argumentationsweise des hochklassischen Juristen
Ulpianus Marcellus

Von

Arndt Christoph Hendel



Duncker & Humblot · Berlin

ARNDT CHRISTOPH HENDEL

Marcelli ratio

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 171

Marcelli ratio

Die Argumentationsweise des hochklassischen Juristen
Ulpianus Marcellus

Von

Arndt Christoph Hendel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-14631-4 (Print)
ISBN 978-3-428-54631-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84631-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

parentibus meis

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

An erster Stelle möchte ich meinem verehrten Lehrer Professor Jan Dirk Harke größten Dank für seine langjährige Unterstützung aussprechen. Er weckte in seinen Vorlesungen mein Interesse an den Schriften der römischen Juristen, prägte meine Ausbildung nachhaltig und förderte das Entstehen dieser Arbeit in vielfacher Weise. Mein ebenso herzlicher Dank gilt Professor Steffen Schlinker für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Meinen Kollegen und Freunden am Institut für Rechtsgeschichte danke ich für ihre stete Diskussions- und Hilfsbereitschaft. Dabei sei besonders Melanie Thiemann und Norbert Schnellhammer für ihre Mühen gedankt, die sie für die Anfertigung der *corrigenda* auf sich genommen haben.

Außerordentlicher Dank gebührt schließlich Julia Schaller, die mir bei der Interpretation der lateinischen Stellen mit ihren akribischen Recherchen, fundierten Ratschlägen und aufwändigen Korrekturarbeiten eine überaus wertvolle Hilfe war.

München, im März 2015

Arndt Christoph Hendel

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Gegenstand und Intention der Untersuchung	13
II. Auswahl der Textstellen	14
1. Formelle Kriterien	14
2. Ausnahmen	18
III. Arten von Entscheidungsbegründungen	23
B. Argumentation im Rahmen der Rechtsordnung	26
I. Unvermittelte Rechtsfindung	26
1. Argumentation mit induktivem Schwerpunkt	26
a) Gegenüberstellung von Personen und Instituten	26
b) Fallvergleiche mit deduktiven Elementen	47
aa) <i>Tertium comparationis</i>	47
bb) Schlüsse aus Gesetzen	49
cc) Schlüsse aus Honorarrecht	54
dd) Schlüsse aus Juristenrecht	71
2. Deduktion	82
a) Subsumtion unter Gesetze und Senatsbeschlüsse	83
b) Subsumtion unter Ediktvorschriften	92
c) Subsumtion unter Juristenregeln	98
II. Rechtsfindung mittels Auslegung	109
1. Interpretation von Gesetzen	109
a) <i>Ratio legis</i>	109
b) Gesetzesauslegung mittels Deduktion	112
2. Interpretation von Honorarrecht	133
a) <i>Ratio edicti</i>	133
b) Ediktauslegung mit induktivem Schwerpunkt	135
c) Ediktauslegung mittels Deduktion	139
3. Weiterentwicklung des Juristenrechts	145
a) Induktive Fortbildung einer Regel	145
b) Deduktive Fortbildung einer Regel	148
4. Interpretation von Rechtsgeschäften	152
a) Auslegung von Rechtsgeschäften unter Lebenden	152
aa) <i>Rationes stipulationem interpretandi</i>	152
bb) Vertragsauslegung mittels Deduktion	156
b) Auslegung von Testamenten	157

aa) <i>Verba</i> und <i>voluntas</i>	157
bb) Testamentsauslegung mit induktivem Schwerpunkt	160
cc) Deduktion	171
C. Rechtsfindung außerhalb der Rechtsordnung	190
I. Interessenabwägung im Einzelfall	190
1. Vermeidung unbilliger Nachteile	190
2. Vermeidung unbilliger Vorteile	200
II. Überindividuelle Wertungen	205
1. Schutzwürdige Personengruppen	205
2. Allgemeine Wertungen	214
D. Ergebnisse	226
I. Statistischer Überblick	226
II. Vergleichende Auswertung der Zahlen	227
III. Vermutung der Kürzung von Begründungen	233
IV. <i>Liber singularis responsorum</i>	242
V. <i>Notae ad Iuliani digesta</i>	244
Literaturverzeichnis	248
Verzeichnis der Hauptquellen	263
Sachverzeichnis	265

Μάλιστα δὲ τὸ παραχωρητικὸν ἀβασκάνως τοῖς δύναμιν τινα κεκτημένοις, οἷον τὴν φραστικὴν ἢ τὴν ἐξ ἱστορίας νόμων ἢ ἐθῶν ἢ ἄλλων τινῶν πραγμάτων, καὶ συσπουδαστικὸν αὐτοῖς, ἵνα ἕκαστοι κατὰ τὰ ἴδια προτερήματα εὐδοκιμῶσι.

Insbesondere zeichnete ihn aber aus, dass er denjenigen, die irgendeine besondere Fähigkeit innehatten, wie etwa die Redekunst, die aus der Wissenschaft gewonnene Rechtskunde, die Kenntnis des menschlichen Verhaltens oder anderer Dinge, ohne Missgunst den Vortritt ließ und dass er sich darum bemühte, dass ein jeder seinen eigenen Vorzügen gemäß Anerkennung fand.

Marc Aurel, *Τὰ εἰς ἑαυτόν*, Erstes Buch, 16
über seinen Adoptivvater Antoninus Pius

A. Einleitung

I. Gegenstand und Intention der Untersuchung

Während Historiker bei der Beschäftigung mit den großen Philosophen, Staatsmännern und Künstlern der Antike in vielen Fällen ein detailliertes Bild zu deren Leben und Persönlichkeit aus zeitgenössischen Quellen entwerfen können, muss sich der rechtsgeschichtlich interessierte Romanist mit nicht viel mehr als einem Namen zufrieden geben. Denn neben einigen kargen Fakten über Herkunft und politische Karriere ist uns von den römischen Juristen nichts als der Niederschlag ihrer Entscheidungstätigkeit überliefert. So stellt die Untersuchung dieser Texte auf ihre rhetorischen und methodischen Eigenarten die einzige Möglichkeit dar, den Autoren als Rechtswissenschaftlern und individuellen Charakteren ein Stück weit näher zu kommen. Doch hat sich in den vier Jahrzehnten nach *Horaks* großer Studie zu den Entscheidungsbegründungen der *veteres* das Verhältnis der rechtsgeschichtlichen Abhandlungen mit methodologischen Bezügen im Vergleich zu den vielen Arbeiten „über minuziöse Teilprobleme“ nicht wesentlich verändert, ist der erhoffte „Wandel des Interesses“ an Methodenfragen ausgeblieben.¹

Zu Leben und Werk des im zweiten nachchristlichen Jahrhundert unter Antoninus Pius und den *divi fratres* tätigen Konsiliarjuristen Ulpius Marcellus ist das Wenige, was aus den juristischen und sonstigen Quellen geschlossen werden kann, an anderer Stelle bereits festgehalten und noch einiges mehr spekuliert worden.² Die vorliegende Arbeit widmet sich der Erforschung seines Vorgehens bei der Begründung einer juristischen Entscheidung.³ Sie soll in erster Linie als Ergänzung der Arbeiten über die Argumentationsweise der älteren Jurisprudenz, des Iuventius Celsus und des Salvius Iulianus verstanden werden.⁴ Dabei bleibt es jedoch nicht aus, dass

¹ *Horak, Rationes decidendi*, S. 3 f.

² Die ausführlichsten Darstellungen finden sich bei *Rastätter, Marcelli notae ad Iuliani digesta*, S. 1 ff. (mit *Liebs*, Jura 32 (1981), S. 282) und *Ankum, Mélanges Cannata*, S. 125 ff. jeweils m. w. N.

³ *Ankum, Mélanges Cannata*, S. 125 und *Mélanges Wołodkiewicz*, S. 17 beklagt die geringe Aufmerksamkeit, die dem Hochklassiker in der Romanistik zuteilwird.

⁴ Insbesondere soll das Resultat mit den bei *Horak, Rationes Decidendi*, S. 288 ff. und *Harke, AI-AS*, S. 339 ff. gefundenen Ergebnissen verglichen werden.

die einzelnen Stellen auch inhaltlich im Detail beleuchtet und die gefundenen Ergebnisse in ihren hochklassischen Kontext eingeordnet werden müssen. In der Gesamtschau wird dadurch auch eine Überprüfung der Behauptungen möglich, die in den beiden werkbezogenen Monographien zu Marcell aufgestellt werden.⁵ Im Rahmen der Einzelexegese wird sich schließlich zeigen, dass die begründenden Worte nicht selten ein neues Licht auf die Entscheidung des Juristen und die Behandlung eines bestimmten Rechtsinstituts werfen. Obgleich man heute die oftmals pauschalen Interpolationsverdächtigungen der älteren Literatur sehr kritisch zu beurteilen pflegt und selbst die Echtheit der Begründungssätze kaum einmal in Frage gestellt wird, findet der Wert, den Passagen mit begründendem Charakter für die Erfassung des Sinngehalts einer Stelle haben können, noch immer zu wenig Anklang. Stattdessen werden nicht selten Entscheidungsmotivationen vermutet und in den Vordergrund gerückt, die sich dem heutigen Leser aufgrund des Sachverhalts und der vorgeschlagenen Lösung aufzudrängen scheinen. Die angehängten *rationes decidendi* werden zwar nicht mehr gestrichen, aber häufig genug für überflüssig oder am Kern der Entscheidung vorbeigehend erklärt. Dabei enthalten die kurzen, bisweilen lakonisch wirkenden Begründungssätze doch zumindest eine Andeutung des Arguments, welches der Autor selbst aus der Menge der in Betracht kommenden Begründungen herausheben wollte.

II. Auswahl der Textstellen

1. Formelle Kriterien

In Anlehnung an *Horaks* weite Definition sollen unter *rationes decidendi* alle Aussagen verstanden werden, in denen der Jurist weder einen Sachverhalt schildert oder ein bloßes Beispiel zur Verdeutlichung anführt, noch seine rechtliche Entscheidung trifft, sondern die er zum Zwecke der logischen Folgerung eines oder mehrerer Entscheidungssätze anführt.⁶ Die Auswahl der Stellen richtet sich also in erster Linie nach sprachlichen Merkmalen. In den meisten Fällen wird die Begründung mit *nam, enim, quia* usw. an die Entscheidung angeschlossen. Ab und an steht die begründende Passage aber auch vor einer Entscheidung, die dann mit *ideo, itaque* o.ä. eingeleitet wird. Als Argument dienende Vergleichsfälle werden in aller Regel mit *quemadmodum, ac (atque) si, sicut* usw. angezeigt. Darüber hinaus ist die Anzeige einer Argumentation jedoch auch auf andere Art möglich. Denn

⁵ Hierbei ist insbesondere einzugehen auf *Rastätter, Marcelli notae ad Iuliani digesta*, S. 292 ff. und *Zülch, Der liber singularis responsorum*, S. 202 ff.

⁶ Vgl. *Horak, Rationes decidendi*, S. 5.